

# Belgard-Bolziner Kreisblatt

No. 60

Sonnabend, den 30. Juli

1921

Neunundsechzigster Jahrgang.

## Er s c h e i n t

Jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.  
Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark  
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.  
sowie bei allen Postanstalten.



## I n s e r a t e

werden mit 50 Pfg. die einspaltige Petit-  
zeile oder deren Raum berechnet und bis  
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr  
erbeten.

## Ämtlicher Teil.

Verkauf von billigen Kleiderstoffen, Hemden und Stiefeln.  
Im Kleist-Nehow-Stift in Belgard stehen noch geringe  
Mengen

Kleiderstoffe, Hemden und Stiefel

zu ganz besonders billigen Preisen zum Verkauf.

Die Kreisbevölkerung wird hiermit erneut auf die  
günstige Einkaufsgelegenheit hingewiesen.

Belgard, den 26. Juli 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. B.: Fehrmann, Regierungsassessor.

Nach einer Vereinbarung der deutschen und polni-  
schen Eisenbahnverwaltungen (Ministerien) bedarf der nach  
Dänemark reisende deutsche Staatsangehörige zur Durch-  
fahrt durch den polnischen Korridor bei Benutzung der  
D-Züge 1, 2, 3 und 4 über Schneidemühl—Konitz—Marien-  
burg weder eines Passes noch eines Sichtvermerkes. Er  
muß zur Kontrolle durch die deutschen Beamten sich über  
seine Person ausweisen können und zwar durch einen Per-  
sonalausweis.

Für solche Personalausweise ist keine bestimmte Form  
vorgeschrieben. Es genügt ein von der Polizeiverwaltung  
ausgestellter, mit Lichtbild versehener Ausweis (entspre-  
chend dem auf Seite 120 des Leitfadens zu den Passvor-  
schriften von 1917 abgedruckten Muster).

Der Ausweis ist stempelfrei zu erteilen. An Unkosten  
dürfen höchstens bis zu 1 Mk. für das Formular, Klebe-  
stoff u. s. w. erhoben werden. Zur Ausstellung der Aus-  
weise sind die Herren Landräte und städtischen Polizei-  
verwaltungen befugt.

Bei Benutzung anderer Eisenbahn-Züge und Strecken  
z. B. über Groß Pöschpol—Neustadt ist der vorgeschriebene  
Paß bezw. Paßersatz nebst deutschem und polnischem Sicht-  
vermerk erforderlich.

Abstin, den 19. Juli 1921.

Der Regierungspräsident.

Vorstehenden Abdruck zur Kenntnis aller Beteiligten.

Belgard, den 22. Juli 1921.

Der Landrat.

Die durch Ziffer 1 des Runderlasses vom 30. Juni  
1920 — W. 1581 — vorgeschriebene Zuführung alliierter  
und assoziierter Heeresangehöriger der rheinischen Be-  
satzungsarmee in das besetzte Gebiet hat unter allen Um-  
ständen durch deutsche Transporteure zu erfolgen. Ein Er-  
suchen an die Besatzungsbehörde um Abholung der auf-  
gegriffenen Deserteure usw. durch eigene Beauftragte ist  
streng zu vermeiden.

Berlin, den 9. Juli 1921

Der Minister des Innern.

J. B. gez.: Freund.

Vorstehenden Abdruck zur Kenntnis aller Beteiligten.

Belgard, den 21. Juli 1921.

Der Landrat.

Im Standesamtsbezirk Collah ist der Aufseher Gustav  
Sichholz zum stellw. Standesbeamten bestellt worden.

Belgard, den 27. Juli 1921.

Der Landrat.

Die Gemeindevorsteher zu Arnhausen, Bramstädt, Ro-  
walk, Pumlow, Redlin, Rezin und Neufankow sowie die  
Gutsvorsteher zu Collah, Podewils, Gr. Poplow ersuche ich  
hierdurch **nochmals um schleunigste** Abführung der Be-  
triebssteuer für das Rechnungsjahr 1920 an die Kreiscommu-  
nalkasse hier selbst bei Vermeidung einer Zwangsstrafe von  
10 Mark.

Belgard, den 27. Juli 1921.

Der Landrat.

## Gemeinde-Voranschlag.

Vom 1. April 1921 ab können die Gemeinden zur Deckung  
ihrer Ausgaben, soweit dies aus sonstigen Einnahmen nicht mög-  
lich ist, nur Zuschläge zur Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Be-  
triebssteuer erheben. Außer den Einnahmen aus dem Gemeinde-  
vermögen und den auf Grund besonderer Steuerordnungen zu  
erhebenden indirekten Steuern stehen den Gemeinden zur Deckung  
ihrer Ausgaben für 1921 insbesondere folgende Einnahmen zur  
Verfügung:



1. Die Sonderzuweisung aus dem in der Gemeinde aufkommenden Reichsanteil an der Grunderwerbsteuer gemäß Paragraph 39 des Landessteuergesetzes vom 30. März 1920 (R. G. Bl. S. 402 ff.),
2. der Gemeindezuschlag zur Grunderwerbsteuer,
3. die Zuweisung aus dem in der Gemeinde aufkommenden Reichsanteil an der Umsatzsteuer gemäß Paragraph 43 des Landessteuergesetzes,
4. der Gemeindeanteil an der Reichseinkommensteuer gemäß Paragraph 56 des Landessteuergesetzes.

Zur Erhebung des zu 2 bezeichneten Gemeindezuschlages zur Grunderwerbsteuer bedarf es eines entsprechenden Gemeindebeschlusses (vergl. meine Kreisblattsverfügung vom 4. September 1920, Kreisblatt Nr. 74).

Die übrigen unter 1, 3 und 4 aufgeführten Befälle werden den Gemeinden ohne weiteres überwiesen, die Herbeiführung von Gemeindebeschlüssen zur Erlangung dieser Zuwendungen ist also nicht erforderlich.

In der Druckeret der Belgardener Zeitung sind Formulare zu Voranschlägen vorrätig, die unter Berücksichtigung der neuen Steuergesetzgebung aufgestellt sind.

Ich ersuche die Herren Gemeindevorsteher nunmehr **baldigt an Hand der vorhin genannten neuen Formulare den Gemeindevoranschlag für das Rechnungsjahr 1921 gemäß Paragraph 119 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 aufzustellen.**

Bei Aufstellung des Voranschlages sind insbesondere folgende allgemeine Richtlinien zu beachten:

1. In Spalte 3 des Voranschlags sind die Einnahmen und Ausgaben für das Rechnungsjahr 1921 einzutragen. In Spalte 4 sind die Einnahmen und Ausgaben vom Vorjahr aufzuführen, wie sie der Voranschlag vom Rechnungsjahre 1920 nachweist. Auch die Spalten 5 und 6 der Einnahme und Ausgabe sind auszufüllen.
2. Die Umsatzsteuerordnungen der Gemeinden sind durch Paragraph 37 des Grunderwerbsteuergesetzes vom 12. September 1919 — R. G. Bl. S. 1617 — mit Wirkung vom 1. Oktober 1919 außer Kraft gesetzt. Umsatzsteuern dürfen mithin unter Titel III Abschnitt B Ifd. Nr. 1 des Bordrucks nur dann noch in Einnahme vorgesehen werden, wenn steuerpflichtige Rechtsvorgänge (Grundstücksverkäufe) aus der Zeit vor dem 1. Oktober 1919 noch vorliegen und die Umsatzsteuer bisher noch nicht erhoben worden ist.
3. Wertzuwachssteuern sind in der üblichen Weise zu veranschlagen und unter Titel III Abschnitt B Ifd. Nr. 2 des Bordrucks in Einnahme nachzuweisen.
4. Luftbarkeitssteuern sind vom 15. September d. J. ab in sämtlichen Gemeinden nach Maßgabe der in Artikel II enthaltenen Steuerordnung der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer vom 9. Juni 1921 — R. G. Bl. S. 856 ff. — zu erheben; soweit die Gemeinden nicht mit Genehmigung der Landesregierung oder der von ihr beauftragten Behörden besondere Steuerordnungen nach Maßgabe des Artikels III dieser Bestimmungen erlassen (vgl. meine Kreisblattsbekanntmachung vom heutigen Tage — Nr. 59 des Kreisblatts).

Die vom Reichsrat erlassenen Bestimmungen über die Vergnügungssteuer werden demnächst im Kreisblatt veröffentlicht werden.

5. Als Ersatz für die vom 1. Oktober 1919 in Wegfall gekommene Gemeindeumsatzsteuer erhalten die Gemeinden, die bereits vor dem 1. Januar 1918 diese Steuer erhoben haben, bis zum 31. März 1923 eine Sonderzuweisung aus dem in der Gemeinde aufkommenden Reichsanteil an der Grunderwerbsteuer in Höhe von einem Achtel dieses Anteils, d. i.  $\frac{1}{8}$  v. H. des gemeinen Werts des Grundstücks oder etwa der Betrag, den die Gemeinde auf Grund der außer Kraft gesetzten Umsatzsteuerordnung erhalten haben würde. Die hier zu erwartenden Einnahmen sind unter Titel III Abschnitt C Ifd. Nr. 1 des Bordrucks in Einnahme nachzuweisen.
6. Der Gemeindezuschlag zur Grunderwerbsteuer darf nur dann unter Titel III Abschnitt C Ifd. Nr. 2 des Bordrucks in Einnahme vorgesehen werden, wenn die Gemeinde die Erhebung dieses Zuschlags ordnungsmäßig beschlossen hat. Soweit ein entsprechender Gemeindebeschluss noch nicht gefasst ist, empfehle ich, einen solchen evtl. nach Rücksprache im Kreisausschußbüro, Zimmer 24, baldigt herbeizuführen.
7. Der den Gemeinden auf Grund des Paragraph 43 des Landessteuergesetzes zustehende Anteil an der Reichsumsatzsteuer ist unter Titel III Abschnitt C Ifd. Nr. 3 des Bordrucks in Einnahme nachzuweisen.

8. Der Gemeindeanteil an der Reichseinkommensteuer ist unter Titel III Abschnitt C Ifd. Nr. 4 des Bordrucks in Einnahme nachzuweisen. Da die Landesregierung noch keine Bestimmung getroffen hat, welcher Anteil an der Reichseinkommensteuer den Gemeinden für das Rechnungsjahr 1921 zu gewährleisten ist, empfiehlt es sich, unter Titel III Abschnitt C Ifd. Nr. 4 Sp. 3 den den Gemeinden für das Steuerjahr 1920 gewährleisteten Mindestbetrag einzusetzen. Dieser beträgt nach diesseitiger Berechnung voraussichtlich für die Gemeinden:

Altshlage	1998	M	Bodewils	871	M
Arnhausen	1175	"	Gr. Popsow	2349	"
Battin	1559	"	Bunlow	2920	"
Boiffin	6539	"	Bustchow	7991	"
Bolkow	490	"	Gr. Ramin	452	"
Bramstädt	1882	"	Al. Ramin	929	"
Buchhorst	1720	"	Karfin	984	"
Bulgrin	2649	"	Kedel	85	"
Burzlaß	1480	"	Kedlin	5200	"
Bużlar	1877	"	Reinfeld	1413	"
Bużke	309	"	Regin	1307	"
Camissow	452	"	Ristow	2395	"
Eßternitz	6203	"	Röhlshof	1914	"
Collaß	1828	"	Roggow	5396	"
Damen	1068	"	Rosin	5511	"
Darlow	5353	"	Sager	756	"
Denzin	5154	"	Altjanskow	3753	"
Döbel	1061	"	Neufjanskow	2753	"
Gr. Dubberow	1941	"	Seltigsfelde	2210	"
Jagertow	1629	"	Stedkow	1519	"
Kadelsberg	1905	"	Silefen	4365	"
Klempin	3216	"	Tiebow	485	"
Kowall	1882	"	Gr. Thchow	5108	"
Langen	1347	"	Borbruch	1555	"
Lasbeck	1609	"	Worwin	3627	"
Lazig	373	"	Barnitz	1095	"
Lenzen	7687	"	Wusterbarth	765	"
Altflüßitz	5131	"	Wuzow	1229	"
Neulüßitz	3583	"	Zadtow	2020	"
Luzig	765	"	Zarnesanz	1831	"
Muttrin	1791	"	Zietlow	853	"
Naffin	1053	"	Ziezenoff	5214	"
Nastow	304	"	Zuchen	867	"
Gr. Pantnin	1771	"	Zwotnitz	589	"
Al. Pantnin	918	"			

9. Was die Höhe der unter Ausgabe Titel VIII Ifd. Nr. 1 anzusetzenden Schulunterhaltungskosten betrifft, so können von hier aus Richtlinien nicht gegeben werden. Wegen Bemessung der Schulunterhaltungskosten werden sich die Herren Gemeindevorsteher zweckmäßig mit den Herren Schulverbandsvorstehern in Verbindung zu setzen haben, soweit sie nicht selbst Verbandsvorsteher sind.

10. Zur Deckung des allgemeinen Kreissteuerbedarfs für das Rechnungsjahr 1921 wird in diesen Tagen zunächst eine Abschlagszahlung in Höhe von 400 Proz. der staatlich veranlagten Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Betriebssteuer nach dem Stande vom 1. Januar 1921 erhoben werden. Es ist aber damit zu rechnen, daß demnächst zur Deckung des Kreissteuerbedarfes für 1921 ein weiterer Zuschlag von etwa 400 Prozent zu den vorhin bezeichneten Steuern erhoben werden muß, so daß voraussichtlich also für das Rechnungsjahr 1921 insgesamt etwa 800 Proz. der in Rede stehenden Steuern als allgemeine Kreissteuern zur Erhebung gelangen werden. Unter Titel IX Nr. 2 sind die aus Anlaß von Chauffee- oder Bahnbauten aufzubringenden erhöhten Kreissteuern nachzuweisen.

Wo sich die Ausgaben gegen das Vorjahr wesentlich erhöhen, ist in Spalte „Bemerkungen“ der Grund der Erhöhung zu erläutern.

Neben den Entschädigungsbeträgen für die Gemeindevorsteher für ihre amtliche Mühewaltung ist in Spalte „Bemerkungen“ auch anzugeben, wie groß das den Gemeindevorstehern etwa überwiesene Dienstland ist und welchen Pachtwert es hat.

Der Berechnung des Gemeindeabgabenbedarfes sind die Steuerfollbeträge (Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Betriebssteuer) des Steuerjahres 1921 zugrunde zu legen.

Der nach vorstehenden Hinweisen aufgestellte Entwurf des Voranschlages hat gemäß § 119 Abs. 2 der Landgemeindeordnung 2 Wochen zur Einsicht aller Gemeindeangehörigen auszulegen. Die Auslegung ist spätestens einen Tag vorher öffentlich bekannt zu machen. Ein Muster zu der Bekanntmachung



lasse ich den Herren Gemeindevorsteher in den nächsten Tagen als Drucksache zugehen.

Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die Feststellung des Voranschlages durch die Gemeindeversammlung bzw. Vertretung. Die Herren Gemeindevorsteher ersuche ich, strengstens darauf zu achten, daß die Feststellung des Voranschlages erst nach Ablauf der zweiwöchigen Auslegefrist erfolgt. Die Feststellung darf auch nicht etwa schon am letzten Tage der Auslegefrist geschehen. Der Beschluß über die Feststellung ist in das Protokollbuch aufzunehmen. Beglaubigte Abschrift des Feststellungsbeschlusses ist mir einzureichen. Ein Muster zu dem Beschlusshentwurf und auch ein solches zur Einberufung der Gemeinde-Vertretung bzw. Versammlung lasse ich den Herren Gemeindevorsteher in den nächsten Tagen ebenfalls zugehen.

Die Grund- und Gebäudesteuer sowie die Gewerbe- und Betriebssteuer sind in der Regel mit dem gleichen Prozentsatz zu den Gemeindeabgaben heranzuziehen.

Der Beschluß wegen Verteilung des Steuerbedarfs hat auch stets die Realsteuern (d. h. die Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Betriebssteuern) im ganzen zu treffen, es ist also nicht etwa aus dem Grunde, weil ein Gewerbe in der Gemeinde nicht betrieben wird, die Gewerbesteuer oder Betriebssteuer außer acht zu lassen. Im übrigen verweise ich auf die §§ 56—58 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Ges. Samml. Seite 152).

Bis spätestens den 29. August 1921 sind mir einzureichen:

1. Die Bekanntmachung über die Auslegung des Voranschlages in Urschrift,
2. der festgestellte Voranschlag für das Rechnungsjahr 1921 in einem Exemplar,
3. eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses der Gemeindevertretung (Gemeindeversammlung) über die Feststellung des Voranschlages,
4. das Einladungsschreiben für die Gemeinde-Vertretung bzw. Gemeinde-Versammlung in Urschrift.

Ich mache den Herren Gemeindevorsteher die pünktliche Innehaltung des Termins zur Pflicht.

Die Herren Gemeindevorsteher, denen der Beschlusshentwurf und das Einladungsschreiben nicht bis zum 31. d. M. zugegangen ist, ersuche ich, mir dieses sofort mitzuteilen.

Belgard, den 25. Juli 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

### Bergnügungssteuer.

In dem Reichsgesetzblatt vom 15. Juli 1921 — Nr. 72 — sind auf Seite 856 ff. die von dem Reichsrat in seiner Sitzung vom 9. Juni d. J. erlassenen Bestimmungen über die Bergnügungssteuer bekannt gemacht. Indem ich die Herren Gemeindevorsteher hierauf aufmerksam mache, weise ich gleichzeitig noch besonders darauf hin, daß in sämtlichen Gemeinden vom 15. September d. J. ab Lustbarkeitssteuern nach Maßgabe der im Artikel II dieser Bestimmungen enthaltenen Steuerordnung zu erheben sind; soweit die Gemeinden nicht mit Genehmigung der Landesregierung oder der von ihr beauftragten Behörden besondere Steuerordnungen nach Maßgabe des Artikels III dieser Bestimmungen erlassen. — Vergl. auch Art. III § 12 dieser Bestimmungen.

Sollten einige der Herren Gemeindevorsteher das Reichsgesetzblatt für 1921 beziehen, dann empfehle ich, wegen der Wichtigkeit der Bestimmungen über die Erhebung von Bergnügungssteuern die eingangs erwähnte Nr. 72 des Reichsgesetzblattes für 1921 bei dem Reichsministerium des Innern in Berlin durch Vermittelung der zuständigen Postanstalt zu bestellen.

Belgard, den 25. Juli 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

### Betrifft Bau von Landarbeiterwohnungen unter Förderung aus der produktiven Erwerbslosenfürsorge.

Zur ausschließlichen Verwendung für den Bau von Landarbeiterwohnungen sind vom Reich aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge 200 000 000 Mark bereitgestellt worden, zu denen die Landesmittel entsprechend den Bestimmungen der Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge treten. Das Reichsarbeitsministerium hat

über die Verwendung dieser Mittel ein Rundschreiben vom 12. Mai 1921 an die Regierungen der Länder gerichtet und der Herr Präsident des Reichsamts für Arbeitsvermittlung entsprechende Ausführungsbestimmungen vom 1. Juni 1921 hierzu erlassen. Rundschreiben und Ausführungsbestimmungen sind in Nr. 17 des Reichs Arbeitsblattes vom 15. Juni d. J. abgedruckt. Als Behörde, die als Träger der Maßnahme und Empfänger der Förderung in Frage kommt, ist für die Provinz Pommern die Landwirtschaftskammer in Stettin bestimmt worden.

Auf zwei Punkte, in denen sich die neuen Bestimmungen für den Bau von Landarbeiterwohnungen wesentlich von den früheren allgemeinen Bestimmungen der produktiven Erwerbslosenfürsorge, betreffend die Förderung des Wohnungsbaues und von den Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz vom 14. Januar 1921, betreffend die Bereitstellung von Staatsmitteln zur Abmilderung der Baukosten-Übertreibung unterscheiden, wird aufmerksam gemacht. Einmal ist nicht mehr die ausschließliche Verwendung von Erwerbslosen bei dem Bau der Wohnungen Bedingung, ja es kann eine Förderung auch ohne jede Heranziehung von Erwerbslosen erfolgen. Ferner wird jegliche Beschränkung hinsichtlich Verbindung von Miets- und Werkvertrag hier grundsätzlich beseitigt.

Anträge auf Gewährung von Beihilfen aus den bewilligten Mitteln sind unter Benutzung des unten abgedruckten Formulars möglichst umgehend an den Geschäftsführer der landwirtschaftlichen Kreiskommission, Herrn Direktor Baerwald Belgard, Friedrichstraße 43, zu richten, der dieselben an die Landwirtschaftskammer in Stettin weitergibt. Bei der Stellung der Anträge ist größte Eile geboten. Es empfiehlt sich daher, die Angaben der voraussetzlichen Baukosten pp. schätzungsweise zu machen.

Spätere Anträge werden von der bezeichneten Stelle ebenfalls entgegengenommen und evtl. monatlich der Landwirtschaftskammer eingereicht werden.

Belgard, den 27. Juli 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

### Landwirtschaftskammerbeiträge für 1921.

Bei Aufstellung der Hebelisten der Beiträge zu den Kosten der Landwirtschaftskammer für 1921 scheinen bei verschiedenen Ortsvorstehern noch Unklarheiten darüber zu herrschen, wer beitragspflichtig ist oder nicht. Zur allgemeinen Aufklärung teile ich daher nochmals mit, daß der Kreis der Beitragspflichtigen gegen die Vorjahre ganz bedeutend erweitert ist. Es müssen jetzt alle zur Landwirtschaftskammer wahlberechtigten Personen, also auch die Besitzer oder Pächter land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke Beiträge zahlen, die einen Grundsteuerreinertrag von weniger als 20 Taler haben. Fiskalische, Gemeinde-, Kirchen-, Pfarr- und Schulländereien, sowie Grundstücke milder Stiftungen, sofern sie land- und forstwirtschaftlich genutzt werden, haben die Beiträge ebenfalls zu zahlen. Wer wahlberechtigt ist, ergibt das Gesetz vom 16. Dezember 1920 (Ges.-S. S. 41 ff.). Hat ein Wahlberechtigter aus irgend einem Grunde sein Wahlrecht nicht ausgeübt, so darf er aus diesem Grunde von der Zahlung der Beiträge nicht befreit werden.

Wenn eine Besitzung in zwei oder mehreren Gemeinde- oder Gutsbezirken liegt, so erfolgt die Einschätzung und Zahlung der Beiträge in jedem Gemeinde- bzw. Gutsbezirk besonders.

Die gegen das Vorjahr vorgekommenen Veränderungen im Besitzstande pp. sind in Spalte „Bemerkungen“ oder am Schlusse der Hebeliste in erschöpfender Weise zu begründen, neu hinzutretende Beitragspflichtige am Schlusse aufzunehmen.

Auf Anordnung des Herrn Oberpräsidenten in Stettin sind die Hebelisten am Schlusse auch daraufhin zu bescheinigen, daß sämtliche in der Gemeinde wohnhaften Wahlberechtigten zu den Beiträgen herangezogen sind. Die Bescheinigung hat zu lauten:



„Die richtige Aufstellung auf Grund der summarischen Mutterrolle bescheinigt. Auch wird bescheinigt, daß sämtliche in der Gemeinde (Gutsbezirk) wohnenden Wahlberechtigten zu den Beiträgen herangezogen sind.

den . . . . . 1921.

Der Magistrat Gemeinde- Gutsvorsteher.

Die Magistrate, sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, die Hebelisten hiernach zu vervollständigen. Soweit dieselben schon aufgestellt und eingereicht sind, werden sie den Ortsvorstehern zum Zwecke der Prüfung und Bescheinigung wieder zugehen.

Die Einreichung bzw. Rückgabe der Hebelisten erwarte ich bestimmt in 14 Tagen.

Belgard, den 25. Juli 1921.

Der Landrat.

#### Betr. Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande des Rittergutes Ganzow ist seit länger als 3 Wochen abgeheilt.

Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom Kreisierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 27. Juli 1921.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande des Gemeindevorstehers und Bauernhofsbesizers Behling in Borwerk ist seit länger als 3 Wochen abgeheilt.

Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom Kreisierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 26. Juli 1921.

Der Landrat.

Die grundsätzliche Verwendung der Tinte im amtlichen Geschäftsverkehr ist durch Ueberlieferung und Herkommen von altersher so sehr eine Selbstverständlichkeit gewesen und bis auf den heutigen Tag geblieben, daß sich niemals die Notwendigkeit ergeben hat, sie zum Gegenstand einer besonderen ausdrücklichen Vorschrift zu machen. Sie ist und muß — zumal für die Ausfertigung öffentlicher Urkunden — als ungeschriebenes Gesetz anerkannt werden und bleiben.

Diese Sachlage wird durch die Tatsache bestätigt, daß sich alle mit dem Schreibwerk der Behörde beissenden einschlägigen Anordnungen stets nur auf Ausnahmen von der Regel beziehen und die Fälle umschreiben, in denen anstelle der Tinte z. B. Kassimilestempel oder Tintenstift verwendet werden darf. Von der Zulässigkeit der Bleistiftverwendung ist dabei indessen in keinem Falle die Rede.

Die Selbstverständlichkeit des ausschließlichen Gebrauchs der Tinte geht auch daraus hervor, daß die Staatsregierung im Laufe der Zeit immer wieder darauf bedacht war, ebenso wie bezüglich des Schreibpapiers auch über die durch die Erfordernisse des Dienstes gebotene Gemische Beschaffenheit der Tinten Erhebungen anzustellen und Mindestforderungen festzulegen, wobei für die Ausfertigung öffentlicher Urkunden ein besonders strenger Maßstab angelegt wird. (Vergleiche Grundsätze des Staatsministeriums vom 3. Juli 1888 — I. 1795 — für die amtlichen Tintenprüfungen Min. Bl. für die innere Verwaltung 1888 Seite 120); Kundverfügung des Ministers der geistlichen usw. Angelegenheiten vom 26. Juli 1879 (Min. Bl. f. d. inn. Verw. 1880 Seite 51), betreffend Auswahl der Tinten für die Herstellung urkundlicher Schriftstücke; Allgem. Verfügung des Justizministers vom 12. Juni 1912 über Auswahl von Tinten mit besonderen Vorschriften für Urkundenteile (Just. Min. Blatt 1912 Seite 187).

Den Hinweisen des Beschwerdeführers auf § 126 B. G. B. und 416 B. P. O. muß entgegengehalten werden,

daß dort lediglich die rechtlichen Erfordernisse für die Gültigkeit einer Urkunde des bürgerlichen Rechts hinsichtlich der Unterschrift umschrieben werden.

Ueber die Wahl des Schreibstoffes selbst ist dort nichts gesagt. Diese Frage findet dagegen in dem Beschlusse des I. Zivilsenats des Kammergerichts vom 17. Oktober 1907 (Reichsgerichtsentscheidungen 28, 3) bezüglich des Grundbuchwesens folgende Präzisierung, die Anwendung eines bestimmten Schreibstoffes ist den Behörden nicht vorgeschrieben; dessen Wahl muß also ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen bleiben. Wenn auch erfordert werden mag, daß mindestens für die Urkunden, die zur dauernden Aufbewahrung beim Grundbuchamt bestimmt sind, ein derartiger Schreibstoff gebraucht wird, der die Lesertüchtigkeit und Unzerstörbarkeit der Unterschrift für eine längere Zeitdauer verbürgt, so genügt doch die Vollziehung der Unterschrift mit Tintenstift diesem Erfordernis. Ob eine solche Art der Unterschriftsvollziehung den unter Behörden üblichen Gepflogenheiten entspricht, kann unerörtert bleiben, da die Rechtsgültigkeit der Unterschrift von solchen Neußerlichkeiten nicht abhängt.

In dieser Entscheidung wird also für die bei dem Grundbuchamt verbleibenden Urkunden als Mindestforderung die Verwendung von Tintenstift aufgestellt, im übrigen aber die Bestimmung des Schreibstoffes den zuständigen Behörden überlassen.

Ich ersuche hiernach ergebenst, dem Standesbeamten in meinem Auftrage zu eröffnen, daß ich nach wie vor für die Ausfertigung der Personalausweisurkunden (Auszüge aus den Registern) in Vorlaut und Unterschrift die ausschließliche Verwendung guter Urkundentinte für notwendig halte und hiermit anordne.

Ich bitte ihn ferner auf die Notwendigkeit der Abgabe deutlicher, lesbarer Namensunterschriften und der Beseitigung des Wortes „Königlich“ in Stempeln, Vorreden usw. hinzuweisen.

Berlin, den 14. Juni 1921.

Der Minister des Innern.

J. A. gez.: Stoelzel.

Vorstehenden Abdruck zur Kenntnis aller Beteiligten, namentlich auch der Amtsvorsteher und Standesbeamten.

Belgard, den 23. Juli 1921.

Der Landrat.

Nachdem die Umorganisation der Wehrmacht beendet ist und bei dieser wieder geordnete Verhältnisse eingetreten sind, erscheint die während des Krieges eingeführte und zum Teil noch aufrechterhaltene — vergl. Erlaß vom 15. Juni 1920 — III C 940. 4. 20. W. 6 — Kontrolle der Heereskraftfahrzeuge auf dienstliche Zulässigkeit der Fahrt durch Polizeiorgane nicht mehr erforderlich und wird darauf verzichtet. Das Reichsverkehrsministerium (Reichsamt für Luft- und Kraftfahrwesen) wird gebeten werden, die Länder entsprechend zu benachrichtigen.

Die den Polizeiorganen auf Grund gesetzlicher oder polizeilicher Vorschriften zustehenden Befugnisse hinsichtlich des Kraftwagenverkehrs werden hierdurch nicht berührt; vergl. auch Heeres-Verordnungsblatt 1921 Seite 167.

Berlin, den 4. Juni 1921.

Reichswehrministerium.

Chef der Heeresleitung.

J. A. gez. Frhr. von Krefz.

Vorstehendes zur Kenntnis.

Belgard, den 26. Juli 1921.

Der Landrat.

In Battin ist der Rechnungsführer Artur Jannasch zum Gutsvorsteherstellvertreter ernannt und als solcher bestätigt, auch vereidigt worden.

Belgard, den 26. Juli 1921.

Der Landrat.

(Fortsetzung in der Beilage.)



# Beilage zu Nr. 60 des Belgard-Polziner Kreisblatts.

Verschiedene Fluchtlinienpläne, die mir gelegentlich der Erledigung von Beschwerden vorgelegt sind, lassen erkennen, daß die infolge des verlorenen Krieges veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse in den Fluchtlinienplänen keinen oder nur unzureichenden Niederschlag gefunden haben. Bei der gewaltigen Steigerung aller Baupreise ist aber die jeweilige wirtschaftliche Gestaltung der Bebauungspläne von der größten Bedeutung. Durch die Unterlassung unnötiger Straßenzüge, durch die Einschränkung der Breiten und andere Maßnahmen können den Gemeinden ganz erhebliche Mittel erspart werden, die zur Lösung der Wohnungsfrage verfügbar werden.

Bereits durch Erlaß vom 20. Dezember 1906 — III R I 3717 — hatte der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten eine Nachprüfung der vorhandenen Fluchtlinienpläne angeordnet. Ich halte es unter den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen für geboten, daß erneut eine Nachprüfung sämtlicher Bebauungspläne für das noch unbebaute Gelände nach den vorstehend angedeuteten Gesichtspunkten stattfindet.

Aber auch sonst gelangen Fluchtlinienpläne zu meiner Kenntnis, in denen die Ergebnisse der neuzeitlichen Städtebaukunst so wenig beachtet sind, daß bei Ihnen kaum anzunehmen ist, daß Ihr hochbautechnischer Referent sie nachgeprüft hat.

Die größeren Städte werden im allgemeinen weniger Veranlassung zum Eingreifen bieten, weil sie durch ihre Bauämter einfl gut beraten sind. Aber auch hier sind die Bebauungspläne für das noch in der Entwicklung begriffene Stadtgebiet oft erneuerungsbedürftig und es wird deshalb vielfach am Platze sein, bei den Gemeindeverwaltungen auf eine Milderung veralteter Bauungs- und Fluchtlinienpläne hinzuwirken. Ganz besonderer Wert muß hierbei auf die ausreichende Mitwirkung eines hochbautechnischen Sachverständigen zumal da gelegt werden, wo nach der früher üblichen Geschäftsverteilung die Aufstellung und Bearbeitung der Bauungs- und Fluchtlinienpläne vorzugsweise oder ausschließlich die Aufgabe der tiefbautechnischen Sachverständigen der Stadtverwaltung gewesen ist. Die Mitwirkung eines hochbautechnischen Sachverständigen ist erforderlich, damit die ästhetischen Gesichtspunkte der Gestaltung und Erhaltung des Stadtbildes, die Zusammenstimmung des Bauungsplanes mit den Anforderungen der Bauordnungsvorschriften, die Berücksichtigung der Bedürfnisse des Wohnungswesens, besonders des Bedürfnisses nach Klein- oder Mittelwohnungen (im Sinne des Art. 1 des Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918), endlich die Anforderungen des Denkmals- und Heimatlichkeits in ausreichendem Maße gewürdigt werden.

Die Bebauungspläne der kleineren und mittleren Städte leiden in viel stärkerem Maße an dem Mangel einer genügend sachverständigen Bearbeitung, da es diesen Gemeinden an geeigneten Kräften zur Aufstellung und Beurteilung der Bebauungspläne, besonders in der vorgeschriebenen Richtung vielfach fehlt. Hier muß in geeigneter Weise die Beratung und Einwirkung durch die Aufsichtsbehörde einsetzen, für deren hochbautechnischen Referenten hierdurch eine Reihe hochwertiger und bedeutender Aufgaben erwachsen dürfte. Wegen der Handhabung, die Ihnen für eine derartige Einwirkung gegeben sind, verweise ich auf den Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 3. April 1904 III B 622.

Berlin, den 11. Februar 1921.

Der Minister für Volkswohlfahrt.

J. W. gez. Scheidt.

An die Herren Regierungspräsidenten.

Vorstehenden Runderlaß des Herrn Ministers für Volkswohlfahrt übersende ich zur Kenntnisnahme und Beachtung. In allen Fällen, in denen neue Siedlungen im Außengebiet der Städte oder ländlichen Ortschaften an noch nicht fertigen Straßen angelegt werden, ersuche ich, vor Erteilung der Baugenehmigung — unter Zuziehung städtebaulich erfahrener Sachverständiger — zu prüfen, ob nicht die Geschlossenheit und Planmäßigkeit der Stadt- bzw. Ortsanlage darunter leidet. Wenn auch in der heutigen Zeit der Wohnungsnot jede Bereitwilligkeit zum Wohnungsbau unbedingt gefördert werden muß, sollte doch nach Möglichkeit dahin gestrebt werden, zunächst die überall noch vorhandenen unbebauten Grundstücke an bereits fertiggestellten Straßen zu

bebauen oder wenigstens die vielen Lücken zwischen den in der unmittelbaren Umgebung der Ortschaften vorhandenen einzelnen bereits bebauten Grundstücken zu schließen. Damit, daß die Gemeinde die Genehmigung zu bauen an einer noch nicht fertigen Straße erteilt, übernimmt sie in der Regel auch die Verpflichtung, die betreffenden Straßen später auch auszubauen und die Gebäude an das vorhandene Wasser-, Kanal- usw. Netz anzuschließen. Nicht nur in den Städten, sondern auch in den ländlichen Ortschaften muß in gleicher Weise verfahren werden, damit eine planlose Ausbaubarkeit vermieden wird.

Wenn auch die Festlegung neuer Fluchtlinien da, wo sie noch nicht erfolgt ist, besonders in größeren Ortsanlagen, wegen der Kosten heute nicht immer durchführbar ist, so empfiehlt es sich doch unbedingt, wenigstens bei den vorhandenen Straßen die zukünftigen Straßenfluchten und ihre Grenzen schon jetzt überall festzulegen, damit eine planmäßige Bebauung für die Zukunft gesichert ist und die Einheitlichkeit des Ortsplanes gewahrt bleibt. Ich halte deshalb auch da, wo Fluchtlinien noch nicht festgelegt sind, eine Nachprüfung und vorläufige Festlegung sowohl der vorhandenen, wie auch der im Außengebiet geplanten Straßenzüge unter Zuziehung von hochbautechnischen Sachverständigen für unbedingt geboten.

Unter Bezugnahme auf meine Rundverfügung vom 12. März 1921 — I U I 11 Nr. 900-21 — ersuche ich die Ortspolizeibehörden und die Herren Landräte, mich in allen Fällen, in denen eine Nachprüfung der bestehenden Fluchtlinienpläne oder eine Festsetzung neuer Fluchtlinien nach dem im obigen Erlaß angegebenen Gesichtspunkten erforderlich oder wünschenswert erscheint, das Erforderliche zu veranlassen und mich rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, damit ich in der Lage bin, die Pläne gemäß Erlaß des Herrn Ministers durch meine technischen Referenten nachprüfen zu lassen, die auch schon bei der Aufstellung der Pläne den Gemeinden jederzeit mit sachkundigen Rat zur Verfügung stehen.

Einem Bericht über das Veranlaßte sehe ich bis zum 15. November 1921 entgegen.

Rößlin, den 14. Juni 1921.

Der Regierungspräsident.

J. W. gez. Bertbold.

Vorstehende Abdrucke allen Amtsvorstehern zur Kenntnis. Belgard, den 19. Juli 1921.

Der Landrat.

## Jagdverpachtung.

Der unterzeichnete Jagdvorsteher wird am Sonnabend, den 13. August, nachm. 2 Uhr im Gemeindevorsteherhause die gesamte Jagdnutzung auf den Grundstücken des gemeinschaftlichen Jagdbezirks der Gemeinde Darlow im Wege des öffentlichen Meistgebots verpachten. (Ausgeschlossen sind die Grundstücke des früheren Gutsbezirks.) Die Bedingungen können bei dem Unterzeichneten eingesehen werden.

Darlow, den 26. Juli 1921.

Der Jagdvorsteher.

Götte, Gemeindevorsteher.

Von Heeresfahrzeugen stammende

## Räder und andere Teile

verkauft ab Lager i. N. der Steg-Rheinischen Lokomotiv- und Maschinenfabrik G. m. b. H., Kirchen-Wiesbaden

Masch.-Fabr. Emil Combes & Co., Belgard.

Auf ca. 3 Wochen

verreist

Dr. Plagemann, Stettin.

Prima Maschinen-  
Brestorf

in trockener Ware von großer Heizkraft offeriert preiswert in ganzen Waggonladungen.

Max Urhelm Nachf.,  
Polzin i. Pom.



Verlag von J. Neumann, Neudamm

Verlag von J. Neumann, Neudamm

Verlag von J. Neumann, Neudamm

Verlag von J. Neumann, Neudamm

Verlag von J. Neumann, Neudamm

Verlag von J. Neumann, Neudamm

Verlag von J. Neumann, Neudamm

Verlag von J. Neumann, Neudamm

Verlag von J. Neumann, Neudamm